



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5625/25-4/1995

An die
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 7404

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/19 PS
Datum: 21. AUG. 1995	
Verteilt 21.8.95 Ba	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird

Dr. Filzbeck

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25
Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 17. August 1995

Für den Bundesminister:

i. V. WEILINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5625/25-4/1995

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
z.Hd. Hr. Dr. Walter MALOUSEK

W i e n

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Sachbearbeiter:

Tel.: (0222) 711 62 DW 7404

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird

Bezug: do. GZ 32.830/8-III/1/95

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt zum ggstdl. Entwurf
wie folgt Stellung:

Zu § 17:

Diese Änderung sollte richtig lauten:

Im § 338 Abs. 6 lautet es richtig: "Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion,
BGBl.Nr. 650/1994."

Das ho. Ministerium erlaubt sich, sein anlässlich der Gewerbereferententagung 1994
erörtertes Problem bzgl. der Versicherungspflicht für die Personenbeförderung mit
Anhängern (zu do. zl. 33.820/I-III/1/94) in Erinnerung zu rufen; bei der Gewerbe-
referententagung 1994 wurde von do. zugesagt, eine entsprechende Bestimmung in die
nächste Novelle zur Gewerbeordnung aufzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, analog zum Schleppliftunternehmer dem § 277 einen Absatz 2
anzufügen mit etwa folgendem Wortlaut:

- 2 -

" (2) Die in Abs. 1 genannten Bestimmungen über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung gelten auch für die gewerbliche Beförderung von Personen mit Anhängern, bei denen die Zugmaschinen nicht dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267, unterliegen oder gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b sowie Abs. 3 leg.cit. von dessen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind (Ziehen von mit Personen besetzten Anhängern.)."

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 17. August 1995

Für den Bundesminister:

i.V. WEILINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

